jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/11/25 97/07/0076

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1999

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §77;
WRG 1959 §83;

Rechtssatz

Wenn die Beh meint, dass das Quorum für die Auflösung einer Wassergenossenschaft nicht durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden könne, dann hat sie damit insoweit Recht, als es um die von der Wasserrechtsbehörde in einem Ausspruch über die Auflösung der Wassergenossenschaft zu beachtenden Voraussetzungen geht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997070076.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at